



Einwohnergemeinde Lupfig

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht

vom 01.01.2018



Die Ortsbürgergemeindeversammlung der Gemeinde Lupfig erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GOG) und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (ObüG) vom 22. Dezember 1992, das folgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Lupfig:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Allgemeines

§ 2 ¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes aufgrund eines Gesuches durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung. Gegenstand des
Reglements

² Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr, jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

³ Der Erwerb des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 OBüG).

II. AUFNAHME INS ORTSBÜRGERRECHT

§ 3 ¹ Wer Lupfig als seine Heimat betrachtet und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist, kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Lupfig aufgenommen werden, wenn er das Gemeindebürgerrecht von Lupfig besitzt und Voraussetzungen für die
Bürgerrechtsaufnahme

a) der Ehegatte Ortsbürger ist, oder

b) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat, oder

c) seit mindestens 25 Jahre Wohnsitz in Lupfig hat, davon wenigstens 10 Jahre ununterbrochen, oder

d) sich für die Gemeinde Lupfig und ihre Bewohner, insbesondere aber für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

§ 4 ¹ Personen, welche § 2 lit. 1, Bst. d) erfüllen, können durch die Ortsbürgergemeindeversammlung auch ehrenhalber eingebürgert werden. Ehrenbürgerrecht

² Diese Aufnahmen erfolgen unentgeltlich.

³ Der Gemeinderat und jedes stimmberechtigte Mitglied der Ortsbürgergemeinde können Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechtes stellen.

§ 5 ¹ Gesuche um Aufnahmen in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Aufnahmeverfahren

² Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind.

³ Der Gemeinderat unterbreitet der nächstmöglichen Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.

⁴ Der Gesuchsteller ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde Lupfig aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und die Einbürgerungsabgabe bezahlt worden ist.

§ 6 ¹ Die Abgabe für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht Lupfig beträgt Einbürgerungsgebühr

- CHF 100.00 pro Familie oder mündige Einzelperson.
- Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder wird keine Abgabe erhoben.

² Bei besonderen Verhältnissen kann die Ortsbürgergemeindeversammlung die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Inkrafttreten

Lupfig, 01. Januar 2018

GEMEINDERAT LUPFIG

Richard Plüss, Gemeindeammann Michèle Bächli, Gemeindeschreiberin

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung Lupfig beschlossen am 24. November 2017.

Gemeinde Lupfig

Breitenstrasse 14, Postfach
5242 Lupfig

Telefon 056 464 60 00
kanzlei@lupfig.ch
www.lupfig.ch

